



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 28. Dezember 1971

Teil II Nr.81

Tag	Inhalt	Seite
14.12. 71	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel	717
10.12. 71	Anordnung über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972	717
20.12. 71	Neunte Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik	721
20.12. 71	Anordnung Nr. 4 über die Erfüllung der Meldepflicht	722
1.12. 71	Anordnung über die Außerkraftsetzung der Preisanordnung Nr. 3111 — Altpapier —	722
1.12. 71	Anordnung Nr. 10 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — 4. Änderungsanordnung —	722
9.12. 71	Anordnung über die Besteuerung der Einkünfte der Laienmusiker und nebenberuflich tätigen Musiker in der Tanz- und Unterhaltungsmusik.....	723
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	724

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel

vom 14. Dezember 1971

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel (GBL II S. 85) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

§ 1

Die Bewertung der Bestände an unfertiger Produktion aus Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die dem Ministerium für Bauwesen sowie den Bauämtern unterstehen, ist wie folgt vorzunehmen:

- Bestände an eigener unfertiger Bau- und Montageproduktion sowie an unfertigen bautechnischen Projektierungsleistungen sind zu Plan-selbstkosten des jeweiligen Herstellungsjahres während der gesamten Zeit der Bestandshaltung zu bewerten;
- Bestände aus Kooperationsleistungen der Haupt- bzw. Nachauftragnehmer sind zu den im Jahre der Übernahme der Leistungen geltenden Preisen zu bewerten.

Eine Umbewertung der Bestände gemäß Buchstaben a und b zu Beginn eines Planjahres auf neue Planselbstkosten erfolgt nicht.

§ 2

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1971

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Klopfer
Staatssekretär

Anordnung über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972

vom 10. Dezember 1971

§ 1

Die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 (Anlage) werden für verbindlich erklärt. Sie sind von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie Betrieben, Kombinate und Einrichtungen bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1971

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Planmethodische Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972

1. I.

Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 sind die nachstehenden Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern von allen Bereichen der Volkswirtschaft als Grundnomenklatur anzuwenden:

Staatliche Plankennziffern:

- industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu IAP;
- industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu BP;